



Vertrauensfrage und Neuwahlen – Zum Stand des Verfahrens

Am **27. Juni 2005** hatte der Bundeskanzler gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG den **Antrag** gestellt, **ihm das Vertrauen auszusprechen**. In der namentlichen **Abstimmung** am **1. Juli** fand dieser Antrag nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. 151 Abgeordnete stimmten mit Ja; erforderlich wären 301 Ja-Stimmen gewesen. 296 Abgeordnete stimmten mit Nein, 148 enthielten sich der Stimme. Noch am selben Tag **schlug der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten vor, den Bundestag aufzulösen**.

Dem Wortlaut des Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG zufolge, „kann der Bundespräsident“ nunmehr „binnen einundzwanzig Tagen“, also **spätestens bis zum 22. Juli**, den Bundestag auflösen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist jedoch der Ansicht, dass darüber hinaus „die Auflösung des Bundestages ... über den Weg des Art. 68 GG stets eine politische Lage der Instabilität zwischen Bundeskanzler und Bundestag voraussetzt und als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal erfordert, dass der Bundeskanzler der stetigen parlamentarischen Unterstützung durch die Mehrheit des Bundestages nicht sicher sein kann.“ Nur wenn eine solche „materielle Auflösungslage“ in allen Stadien des Verfahrens nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG vorgelegen habe und zum Zeitpunkt der **Entscheidung des Bundespräsidenten** noch vorliege, sei ihm das Ermessen eröffnet, den Bundestag aufzulösen. Die Entscheidungsfindung des Bundespräsidenten setzt sich hiernach also aus einer rechtlichen und einer politischen Komponente zusammen:

Der Bundespräsident hat zunächst – das ist die **rechtliche Seite** – zu prüfen, ob solch eine **materielle Auflösungslage** durchgängig vorgelegen hat, d.h. zum Zeitpunkt der Vertrauensfrage, zum Zeitpunkt der Abstimmung hierüber, zum Zeitpunkt, in dem der Kanzler dem Bundespräsidenten die Auflösung vorgeschlagen hat, und zum Zeitpunkt seiner (des Bundespräsidenten) Entscheidung über die Auflösung. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Akte des Bundeskanzlers und des Bundestages hat er jedoch deren „Einschätzungs- und Beurteilungskompetenz“ zu beachten: Solange „eine andere, die Auflösung verwehrende Einschätzung der politischen Lage“ der Einschätzung dieser Verfassungsorgane „nicht eindeutig vorgezogen werden“ muss, hat der Bundespräsident deren Beurteilung „als mit dem Grundgesetz vereinbar hinzunehmen.“ „Unberührt hiervon bleibt“ – so das BVerfG - allerdings, „dass der Bundespräsident, nachdem er die Verfassungsmäßigkeit der vorangehenden Akte von Bundeskanzler und Bundestag bejaht hat, im Rahmen seines Ermessens die Lage selbstständig und insoweit ohne Bindung an die Einschätzungen und Beurteilungen des Bundeskanzlers und ohne inhaltliche Bindung an die Abstimmung des Bundestages und den Auflösungsvorschlag des Bundeskanzlers zu beurteilen hat.“ Kommt er auch nur im Hinblick auf einen der o.g. Verfahrensabschnitte zu dem Ergebnis, dass eine materielle Auflösungslage nicht gegeben war bzw. ist, darf er den Bundestag nicht auflösen.

Auch wenn seine rechtliche Prüfung aber ergibt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Auflösung vorliegen, ist er keineswegs „gehalten, dem Auflösungsvorschlag des Bundeskanzlers zu entsprechen.“ Vielmehr – das ist die **politische Seite** seiner Entscheidung – hat er nunmehr „im Rahmen seines Ermessens die politische Leitentscheidung zu treffen, ob die Auflösung des

Bundestages und damit die Verkürzung der laufenden Wahlperiode des Art. 39 Abs. 1 GG mit all ihren politischen Folgen sinnvoll ist und von ihm politisch vertreten werden kann.“ Von Verfassungs wegen wird hier nur gefordert, dass er überhaupt Ermessenserwägungen anstellt. Dabei kann er zwar in der „Einmütigkeit der im Bundestag vertretenen Parteien, zu Neuwahlen zu gelangen, ... einen zusätzlichen Hinweis sehen, dass eine Auflösung des Bundestages zu einem Ergebnis führen werde, das dem Anliegen des Art. 68 GG näher kommt als eine ablehnende Entscheidung.“ Eingeschränkt wird sein Ermessensspielraum – wie das BVerfG betont – hierdurch jedoch nicht.

Bejaht der Bundespräsident das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für eine Auflösung und entscheidet sich im Rahmen seines Ermessen für diese Variante, könnte der Bundeskanzler die Auflösung noch dadurch verhindern, dass er die Auflösungsverfügung nicht gegenzeichnet (vgl. Art. 58 Satz 1 GG). Ferner kommt es dann nicht zu einer Auflösung, wenn das **BVerfG** auf die **Organklage** eines oder mehrerer Abgeordneter hin (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG) zu der Feststellung gelangt, dass die Auflösungsverfügung des Bundespräsidenten nicht den dargestellten rechtlichen Anforderungen genügt. Presseberichten zufolge beabsichtigt zumindest ein Abgeordneter, im Falle der Auflösung des Bundestages solch eine Klage zu erheben.

„Im Falle einer Auflösung des Bundestages“ muss gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 4 GG „die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen“ stattfinden. Den **Wahltag** hat ebenfalls der Bundespräsident festzusetzen, wobei es sich um einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handeln muss (vgl. § 16 Bundeswahlgesetz - BWahlG). Angenommen der **Bundespräsident** löst am letzten Tag der 21-Tage-Frist nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG den Bundestag auf, dann wäre der letzte Sonntag innerhalb der 60-Tage-Frist nach Art. 39 Abs. 1 Satz 4 GG der 18. September.

Da die meisten im Bundeswahlgesetz für die **Wahlvorbereitung** vorgesehenen Fristen nicht für vorgezogene Neuwahlen passen, ermächtigt § 52 Abs. 3 BWahlG das Bundesministerium des Innern (BMI) dazu, „im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten **Fristen und Termine** durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.“ Der Bundeswahlleiter geht davon aus, dass das BMI eine solche Rechtsverordnung erst dann erlassen wird, wenn der Bundespräsident den Bundestag aufgelöst hat. Aus Sicht des Bundeswahlleiters spricht vieles dafür, die Fristen dann so abzukürzen, wie dies 1990 vor der ersten gesamtdeutschen Wahl geschehen ist. Danach wäre – **falls der 18. September 2005 als Wahltag** festgesetzt werden sollte – im Wesentlichen von folgenden Fristen und Terminen auszugehen:

- Anzeige der Wahlteilnahme von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, gemäß § 18 Abs. 2 BWahlG bis zum 47. Tag vor der Wahl, also bis zum **2. August**,
- Feststellung der teilnahmeberechtigten Parteien durch den Bundeswahlausschuss gemäß § 18 Abs. 4 BWahlG bis zum 37. Tag vor der Wahl, also bis zum **12. August**,
- Einreichung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten beim Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter gemäß § 19 BWahlG bis zum 34. Tag vor der Wahl, also bis zum **15. August**,
- Entscheidung des Kreiswahlausschusses bzw. Landeswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge bzw. Landeslisten gemäß §§ 26 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 BWahlG am 30. Tag vor der Wahl, also am **19. August**.

Quellen / Weiterführende Hinweise:

- BT-Drs. 15/5825 vom 27.6.2005 (Antrag des Bundeskanzlers nach Art. 68 GG).
- Plenarprotokoll 15/185 der 185. Sitzung des Bundestags am 1. Juli 2005 (Abstimmung gemäß Art. 68 GG).
- BVerfGE 62, 1 ff. (Entscheidung über die Auflösung des 9. Deutschen Bundestages).
- Schreiben des Bundeswahlleiters vom 27.5. und 21.6.2005 (<http://www.bundeswahlleiter.de> [Abruf 6.7.2005]).
- Raue, Frank, Auflösung des Bundestages und vorzeitige Wahlen, Aktueller Begriff Nr. 31/05 vom 24.05.2005.

Verfasser: RR z.A. Dr. Raue / OAR Schilde, Fachbereich III